

14 O 530/12

Ausfertigung



EINGEGANGEN

15. Nov. 2012

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der reFX Audio Software Inc.,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt am
Main,

gegen

Herrn

Antragsgegner,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 09.11.2012, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, insbesondere der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Antragstellerin vom 31.05.2012, der Frau vom 09.09.2012 und des vom 17. und 21.09.2012, Kopien von der DVD_ROM der Software Nexus2, der Beschlüsse des Landgerichts Köln vom 10.10.2012 (231 O 265/12) und vom 08.10.2012 (218 O 147/12), den Auskünften der Deutschen Telekom AG vom 15.10.2012, und das vorprozessuale Abmahnschreiben glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für der Erlass einer einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 940, 935 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung nach § 937 ZPO

im Wege der

Umschlag
ab 15.9.12
P. W. A. L. S. G.

An das Landgericht Köln
Musterkopierpflichtig
Rechtsanwalts
Köln

angeordnet:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

die Computersoftware NEXUS² des Herstellers reFX Audio Software Inc. im Internet öffentlich zugänglich zu machen oder machen zu lassen, insbesondere diese über Peer-to-Peer-Netzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte verfügbar zu machen oder verfügbar machen zu lassen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Streitwert: 20.000,00 EUR

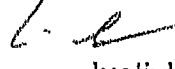
Köln, den 13. November 2012
Landgericht, 14. Zivilkammer

Dr.

Dr.

Dr.

Ausgefertigt



, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



6 W 247/12
14 O 530/12
Landgericht Köln

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN

09. Jan. 2013

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der reFX Audio Software Inc.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Wal-
ter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt am Main,

g e g e n

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 02.01.2013
durch seine Richter

beschlossen:

Die Streitwertbeschwerde der Antragstellerin wird verworfen.

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin wird der Beschluss des Landgerichts Köln - 14 O 530/12 - dahin abgeändert, dass der Gegenstandswert auf 40.000,- € festgesetzt wird. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.